

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes - AE-GG, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 185/2021, beschlossen:

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher“

2. § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 lautet:

- „1. für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:
- a) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik oder
 - b) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Kindergärten oder
 - c) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner oder Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder
 - d) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 60 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
2. für Inklusive Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen die erfolgreiche Ablegung eines der folgenden Ausbildungsabschlüsse:
- a) Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung oder
 - b) Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung oder
 - c) Diplomprüfung für Inklusive Elementarpädagogik oder
 - d) Absolvierung des Hochschullehrgangs „Inklusive Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 90 ECTS an einer Pädagogischen Hochschule;
3. für Erzieherinnen und Erzieher an Horten und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieherinnen und Erzieher oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und Horterzieherinnen und Horterzieher oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
 - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder
 - d) Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik;
4. für Erzieherinnen und Erzieher an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:
- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieherinnen und Sondererzieher oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.“

3. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Kindergärtner(innen)“ durch die Wortfolge „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „öffentlicher“ durch das Wort „öffentlicher“ ersetzt.

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Titel, § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Mit BGBl. I Nr. 185/2021 hat der Bund Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher erlassen (Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz). Die Ausführungsgesetze der Länder sind mit 1. September 2022 in Kraft zu setzen.

Ziel:

Ausführung der mit BGBl. I Nr. 185/2021 erlassenen Grundsätze.

Inhalt:

Aufgrund der Weiterentwicklung im Bereich Elementarpädagogik wurden ua. die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in Bildungsanstalten für Elementarpädagogik umbenannt. Der Begriff der „Elementarpädagogin oder des Elementarpädagogen“ wird für diese Berufsgruppe einheitlich festgelegt. Zudem werden die Möglichkeiten der Ausbildung erweitert, indem die bisherigen Ausbildungsabschlüsse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie für Inklusive Elementarpädagoginnen und Inklusive Elementarpädagogen (früher als „Sonderkindergärtnerinnen und Sonderkindergärtner“ bezeichnet) um einen neuen Abschluss an der Pädagogische Hochschule ergänzt.

Lösung:

Erlassung des gegenständlichen Ausführungsgesetzes.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das gegenständliche Gesetz werden keine Kosten verursacht.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 185/2021 hat der Bundes-Grundsatzgesetzgeber im Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz den Hochschullehrgang „Elementarpädagogik“ und den Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“ als fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte in Kindergärten und Hortgruppen anerkannt. Die Ausführungsgesetze der Länder sind bis 1. September 2022 zu erlassen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll den Grundsatzbestimmungen entsprochen werden. Einerseits werden die Begriffe der „Elementarpädagogin oder des Elementarpädagogen“ und der „Inklusiven Elementarpädagogin und des Inklusiven Elementarpädagogen“ für diese Berufsgruppe einheitlich festgelegt andererseits werden die Möglichkeiten der Ausbildung erweitert, indem die bisherigen Ausbildungsabschlüsse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie für Inklusive Elementarpädagoginnen und Inklusive Elementarpädagogen um einen neuen Abschluss an der Pädagogische Hochschule ergänzt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 3 (Titel, § 1 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des Grundsatzgesetzes. „Kindergärtnerinnen und Kindergärtner“ werden nunmehr als „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ bezeichnet. Weiters werden die Anstellungserfordernisse grundsatzkonform geregelt und wortwörtlich aus dem Grundsatzgesetz übernommen. Statische Verweise auf das Schulorganisationsgesetz entfallen somit, um zukünftig Novellierungen durch Änderungen dieses Bundesgesetzes hintanzuhalten. Zudem erfolgt eine Anpassung an die allgemeinen Genderrichtlinien des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1):

Ein redaktionelles Versehen wird bereinigt.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 5):

§ 4 Abs. 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.